

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Eidgenössische Volksinitiative „für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstellen-Initiative)“

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte sowie auf den Bericht der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 26. Oktober 1999 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative „für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstellen-Initiative)“²,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative „für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstellen-Initiative)“ ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100'000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 113'589 eingereichten Unterschriften sind 113'032 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Lehrstellen-Initiative, Sekretariat: Frau Sarah Müller, Postgasse 21, 3001 Bern.

8. November 1999

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: François Couchepin

¹ SR 161.1

² BBl 1998 2336

Eidgenössische Volksinitiative „für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstellen-Initiative)“

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich	25'161	25
Bern	28'982	154
Luzern	3'139	1
Uri	234	8
Schwyz	700	11
Obwalden	174	0
Nidwalden	195	0
Glarus	136	0
Zug	616	0
Freiburg	3'028	12
Solothurn	3'897	30
Basel-Stadt	4'751	0
Basel-Landschaft	3'765	19
Schaffhausen	2'244	0
Appenzell A.Rh.	452	9
Appenzell I.Rh.	57	0
St.Gallen	4'124	6
Graubünden	1'873	3
Aargau	6'275	17
Thurgau	2'747	92
Tessin	1'564	13
Waadt	9'137	128
Wallis	2'809	10
Neuenburg	2'204	0
Genf	3'292	9
Jura	1'476	10
Schweiz	113'032	557

Eidgenössische Volksinitiative „für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt³:

Art. 34^{ter}a (neu)

¹ Das Recht auf eine ausreichende berufliche Ausbildung ist gewährleistet.

² Bund und Kantone sorgen für ein genügendes Angebot im Bereiche der beruflichen Ausbildung. Diese Ausbildung muss Qualitätsansprüchen genügen und kann in Betrieben und Berufsschulen, an Schulen unter staatlicher Leitung oder in entsprechenden Institutionen unter staatlicher Aufsicht erfolgen.

³ Der Bund errichtet einen Berufsbildungsfonds.

⁴ Die Finanzierung des Fonds erfolgt über eine Berufsbildungsabgabe durch alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die Kosten der angebotenen Ausbildungsplätze sind zu berücksichtigen, sofern diese Ausbildungsplätze den qualitativen Anforderungen genügen.

⁵ Der Bund regelt die Verteilung der Fondsmittel auf die Kantone. Für die Verwendung dieser Mittel sind die Kantone zuständig. Sie ziehen die Sozialpartner bei. Diese wirken namentlich bei der Ueberprüfung der Qualität der Ausbildungsplätze mit.

³ Vgl. Art. 110 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999.

II

Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt⁴:

Art. 24 (neu)

Falls das Ausführungsgesetz zu Artikel 34^{ter} a der Bundesverfassung nicht innerhalb von drei Jahren nach Annahme des Verfassungsartikels in Kraft tritt, trifft der Bundesrat auf den gleichen Zeitpunkt hin die erforderlichen Massnahmen auf dem Verordnungsweg.

⁴ Vgl. Art. 197 Ziff. 1 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999.